

Verleihung von Ehrenurkunden durch die Leipziger Handelskammer. — Die Handelskammer zu Leipzig erließ unterm 18. Juni folgende Bekanntmachung:

»Nachdem wir mit Zustimmung des königlichen Ministeriums des Innern beschlossen haben, denjenigen Personen öffentliche Anerkennung auszusprechen, die sich während 25jähriger ununterbrochener Tätigkeit in einer und derselben Firma durch besondere Pflichttreue und hervorragende Leistungen um das Wohl ihres Hauses und damit zugleich um das heimatische Erwerbsleben verdient gemacht haben, geben wir hierunter die nähern Bestimmungen und Voraussetzungen bekannt, nach denen die hierzu bestimmten Ehrenurkunden von uns verliehen werden.

»Die Urkunden, von Künstlerhand hergestellt, werden durch einen der Vorsitzenden oder ein Mitglied oder einen der Sekretäre der Kammer und, soweit möglich, in Gegenwart des Inhabers oder gesetzlichen Vertreters der Firma des Angestellten überreicht.

»Anträge auf Verleihung der Urkunden sind mit den erforderlichen Unterlagen an die Handelskammer, Neue Börse, Tr. B, I, zu richten. Die erfolgten Auszeichnungen werden von der Kammer in der Tagespresse, in den von ihr herausgegebenen »Mitteilungen« sowie in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

»Indem wir die Inhaber, Direktoren, Geschäftsführer usw. der zur Handelskammer beitragspflichtigen Betriebe und Geschäfte hiermit einladen, von der Einrichtung für ihre Angestellten fortan Gebrauch zu machen, sprechen wir zugleich den Wunsch und die Hoffnung aus, daß diese den beteiligten Firmen und den mit der Auszeichnung zu Bedenkenden selbst zur Ehre und zum Segen gereichen möge.

Die Bestimmungen über die Verleihung dieser Ehrenurkunden für Verdienste in Handel, Industrie und Gewerbe sind in folgenden drei Paragraphen niedergelegt:

§ 1. Die Handelskammer Leipzig verleiht künstlerisch ausgestattete Ehrenurkunden an solche Personen beiderlei Geschlechts (Prokuristen, Handlungsgehilfen, gewerbliche Gehilfen und Arbeiter jeder Art, Werkmeister, Techniker usw. usw.), die 1. ununterbrochen mindestens 25 Jahre in demselben zur Handelskammer beitragspflichtigen Handels-, Industrie- oder Gewerbebetriebe (§§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs) beschäftigt sind, und 2. sich durch gute Führung und tüchtige Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 2. Die Verleihung der Ehrenurkunden erfolgt auf Antrag des Inhabers oder gesetzlichen Vertreters der Firma des Angestellten. Der Antrag muß enthalten: 1. Die Angabe der Dienstzeit nach Tag und Jahr und der etwaigen nach § 3 zulässigen Unterbrechung, 2. ein Zeugnis des Antragstellers über Führung und Leistungen des Angestellten, 3. ein Verurteilungszeugnis der Ortspolizeibehörden.

§ 3. Ableistung der militärischen Dienstpflicht, Krankheit und andere vom Willen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers unabhängige Unterbrechungen der Beschäftigung stehen der Verleihung der Urkunde dann nicht entgegen, wenn die unmittelbar vor und nach solchen Unterbrechungen im gleichen Betriebe verbrachte Beschäftigungszeit zusammen 25 Jahre beträgt.

»Simplicissimus«. (Vergl. Börsenbl. Nr. 114 u. 125.) — Zwei »Simplicissimus«-Prozesse fanden am Montag, den 19. Juni vor der Strafkammer des Stuttgarter Landgerichts statt. Die Anklage richtete sich gegen den Redakteur Julius Vinnefogel und den Schriftsteller Dr. Ludwig Thoma; sie wurde erhoben einmal wegen Beleidigung des Dresdner Schöffengerichts, das zweite Mal wegen Beleidigung der preussischen und bayerischen evangelischen Geistlichkeit und wegen Beschimpfung einer Einrichtung der christlichen Kirche (§ 166 Str.-G.-B.). Die Anklage wegen Vergehens gegen § 166 (Ausdruck »Bibeldünger«) wurde im Laufe der Verhandlung fallen gelassen. — Der erste Fall, in dem der sächsische Justizminister Strafantrag gestellt hat, betrifft die bekannte Dresdener Prügelaffäre des russischen Fürsten Kutshubey und die vom Simplicissimus an dem Urteile des Dresdner Schöffengerichts geübte Kritik. Der zweite Fall hat zum Gegenstand das seinerzeit auch im Reichstage zur Verlesung gebrachte »Simplicissimusgedicht: »An die

Sittlichkeitsprediger in Köln a. Rh.« Die Anklage nimmt an, daß die beleidigenden Stellen sich gegen die evangelischen Geistlichen richten, die am Kongresse zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur zu Köln teilgenommen haben, insbesondere aber gegen den Pastor Lic. Bohn-Berlin, den Generalsekretär der deutschen Sittlichkeitsvereine, und den Vorsitzenden des Kongresses Pfarrer Lic. Weber-M. Gladbach, und daß diese in ihrem Beruf als Pastoren beleidigt seien. Als Sachverständige waren zu der Verhandlung zugezogen der bekannte Münchener Verteidiger Justizrat Dr. Max Bernstein, bekannt auch als dramatischer Schriftsteller unter dem Pseudonym Ernst Rosmer, und der Schriftsteller Dr. Ludwig Ganghofer. Beide sprachen sich zugunsten der Angeklagten aus. Der Staatsanwalt beantragte wegen des zweiten Falles gegen Dr. Ludwig Thoma eine Gefängnisstrafe von mindestens zwei Monaten, gegen Vinnefogel vier Wochen Gefängnis, Publikationsbefugnis und Einziehung der Nummer. Der Verteidiger, der Reichstagsabgeordnete Rechtsanwalt Conrad Hausmann, plädierte für Freisprechung in beiden Fällen. In der Anklage wegen Beleidigung des Dresdner Schöffengerichts hatte der Staatsanwalt 200 M Geldstrafe beantragt. Die Verkündung der Urteile erfolgt am nächsten Montag, den 26. Juni.

(Leipz. Neueste Nachr.)

Im Kampf gegen die unsittlichen Druckschriften. — In diesen Tagen verteilte der Volksbund zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild in den verschiedenen Stadtteilen Berlins 20 000 Exemplare eines von Otto v. Leizner unterzeichneten Flugblatts, das in deutlicher und volkstümlicher Weise auf die Gefahren hinweist, die unserm Volk durch die Verbreitung der Schmutzliteratur, der kleinen Witzblätter, der billigen Straßenhefte und der schlechten und teuern Kolportage-Romane erwachsen. Der Volksbund wendet sich an die deutschen Väter und Mütter und fordert sie auf, nicht in solchen Geschäften zu kaufen und kaufen zu lassen, in denen diese Blätter ausliegen.

Neuere gerichtliche Gutachten der Handelskammer in Berlin:

Buchbinderei: Beim Broschieren von billigeren Druckheften hat der Buchbinder für Ausfall oder Ausschuß in Höhe von nicht mehr als 1—2 Prozent der Auflage Ersatz nicht zu leisten.

Inseratenwesen: a) Ein Handelsgebrauch, nach welchem der Verleger einer periodischen Zeitschrift bei der Vereinbarung »Zahlung 3 Monate de dato Faktura netto in bar« bei Zahlungsverzug des Schuldners den Bruttobetrag verlangen kann, besteht nicht.

b) Der Verleger einer periodischen Zeitschrift ist handelsüblich nicht ohne weiteres berechtigt, die vereinbarte Vergütung für ein bestelltes Inserat zu fordern, wenn der Besteller auf Übersendung des Bürstenabzugs keine Verfügung über Zeit und Art der Aufnahme getroffen hat. Der Verleger hat vielmehr nur dann einen Anspruch auf Bezahlung des bestellten, aber nicht eingerückten Inserats, wenn der Besteller eine ihm gesetzte Frist zur Erklärung über die übersandten Bürstenabzüge ohne Antwort hat verstreichen lassen.

Papierhandel. — Die Lage des Papiermarkts war im letzten Jahre sehr fest. Außer den ständig steigenden Anforderungen des inländischen Verbrauchs an Druckpapier war auch das Exportgeschäft während eines Teils des letzten Jahres besser. Es hängt dies bis zu einem gewissen Grad mit dem russisch-japanischen Krieg zusammen, der den Importbedarf Japans gesteigert hat, da die japanischen Fabriken infolge der Mobilisierung der Mannschaften nicht leistungsfähig waren. Die günstige Lage des Papiermarkts hat in Deutschland zu einer Reihe von Neugründungen von Fabriken geführt, die sich außerhalb des Kartells halten. Infolgedessen macht sich, wie das »Berliner Tageblatt« schreibt, allmählich wieder eine stärkere Produktion am Papiermarkt fühlbar, durch die die Bedürfnisse des Konsums und des Exports in absehbarer Zeit wohl leichter befriedigt werden dürften. Die Preise werden allerdings gegenwärtig durch das Kartell noch aufrecht erhalten, aber das Kartell klagt jetzt schon darüber, daß ein überstarkes Angebot die »Regulierung der Preise« erschwere. Der Jahresbericht des Syndikats der Druckpapierfabriken enthält darüber folgende Ausführungen: »Nachdem einmal das Syndikat seine Produktionseinschränkung, die es jahrelang hat durchhalten